



Drucksache Nr. 2009/ABR/018-01

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Verschmelzung des Betriebes Rettungsdienst mit dem Rechnungswesen des Landkreises Nienburg/Weser

Beschlussvorschlag

Der Betrieb Rettungsdienst wird zum 01.01.2010 mit dem Rechnungswesen des Landkreises Nienburg/Weser verschmolzen.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Brandschutz und Rettungswesen

Datum:

28.10.2009

Sachverhalt

Mit Beschluss des Kreistages vom 26. Oktober 2001 wurde das Abrechnungswesen für den Krankentransport und Rettungsdienst ab 01.01.2002 vom Landkreis Nienburg/ Weser übernommen. Er bedient sich hierzu einer kaufmännisch geführten kommunalen Einrichtung (Regiebetrieb).

Grund für die Führung des Regiebetrieb war die rechtliche Vorgabe des § 14 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, nach dem der Landkreis als Träger des Rettungsdienstes für seinen Rettungsdienstbereich nach einheitlichen Maßstäben unter Berücksichtigung der entstandenen und der voraussichtlichen Kosten die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes und die zu ihrer Deckung zu erhebenden Entgelte zu ermitteln hat. Da danach die Ergebnisse nach kaufmännischen Gesichtspunkten über eine Gewinn- und Verlustrechnung zu ermitteln waren wurde entschieden, mit Wirkung vom 01.01.2002 sämtliche im Rettungsdienstbereich Landkreis Nienburg/Weser anfallenden Transportleistungen über eine innerhalb der Verwaltungsorganisation kaufmännisch geführte kommunale Einrichtung selbst abzurechnen.

Mit der Einführung der Doppik bei der Kreisverwaltung in Nienburg/Weser zum 01.01.2008 wurden die Voraussetzungen geschaffen, Ergebnisse nach kaufmännischen Gesichtspunkten über die Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) zu ermitteln. Der für die Einrichtung des Betriebes ursächliche Grund ist entfallen.

Für eine Verschmelzung des bisherigen Regiebetriebes mit dem Landkreishaushalt spricht außerdem:

- Gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 82 Abs. 2 NGO ist die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Nach der Neufassung des § 110 NGO entfiel die Möglichkeit, die Buchführung von Nettoregiebetrieben nach besonderen Vorschriften zu gestalten. Die Einheitlichkeit der Buchführung ist vorgegeben.
In der Kreisverwaltung wird das Finanzverfahren der Fa. H & H hausweit eingesetzt. Es gibt eine Hauslizenz, für den einzelnen Arbeitsplatz entstehen keine Kosten.
Der Betrieb Rettungsdienst setzt die Buchhaltungssoftware der Fa. E + S, Bielefeld ein. Aufgrund der vorgenannten Vorschrift wäre die Buchführung des Rettungsdienstes anzupassen.
Die Fa. E + S teilte bereits vor längerer Zeit mit, dass sie ihre Anwendung auf eine Web-Version umstellt. Sollte ein Veränderungsbedarf an der bisherigen Anwendung bestehen, wäre auch im Betrieb Rettungsdienst die Umstellung vorzunehmen. Es ist dann von zusätzlichen Investitionskosten auszugehen.
Die Fa. E + S erhält jährlich Wartungskosten in Höhe von 4000 €, die dann entfallen können.

- Gem. der Dienstanweisung für die Sonderkasse des Regiebetriebes Rettungsdienst des Landkreises Nienburg/Weser sind der Jahresabschluss und das Rechnungswesen von einem unabhängigen Wirtschaftsförderungsinstitut zu prüfen. Es entstehen jährliche Kosten in Höhe von 4500 €. Diese Kosten entfallen bei einer Verschmelzung.

Darüber hinaus gibt es folgende Vereinfachungen in der Ablauforganisation:

- Es erfolgt eine zentrale Bearbeitung der Kassengeschäfte, die Sonderkasse entfällt.
- Die Liquiditätsplanung erfolgt im FD 131, es entsteht kein zusätzlicher Aufwand im Betrieb.
- Der Arbeits- und Abstimmungsaufwand durch interne Verrechnungen entfällt.
- Es wird ein einheitliches EDV-Verfahren genutzt, die Betreuung erfolgt durch die eigne Verwaltung.
- Das Controlling erfolgt über die in der Kreisverwaltung eingeführten Instrumente.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Finanzen kann eine Verschmelzung zum 01.01.2010 erfolgen. Die Abwicklung der einzelnen damit verbundenen Aufgaben erfolgt dann innerhalb des nächsten Jahres.